

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 366, Dresden-Wachwitz Nr. 1, Elbradweg Altwachwitz bis Niederpoyritz

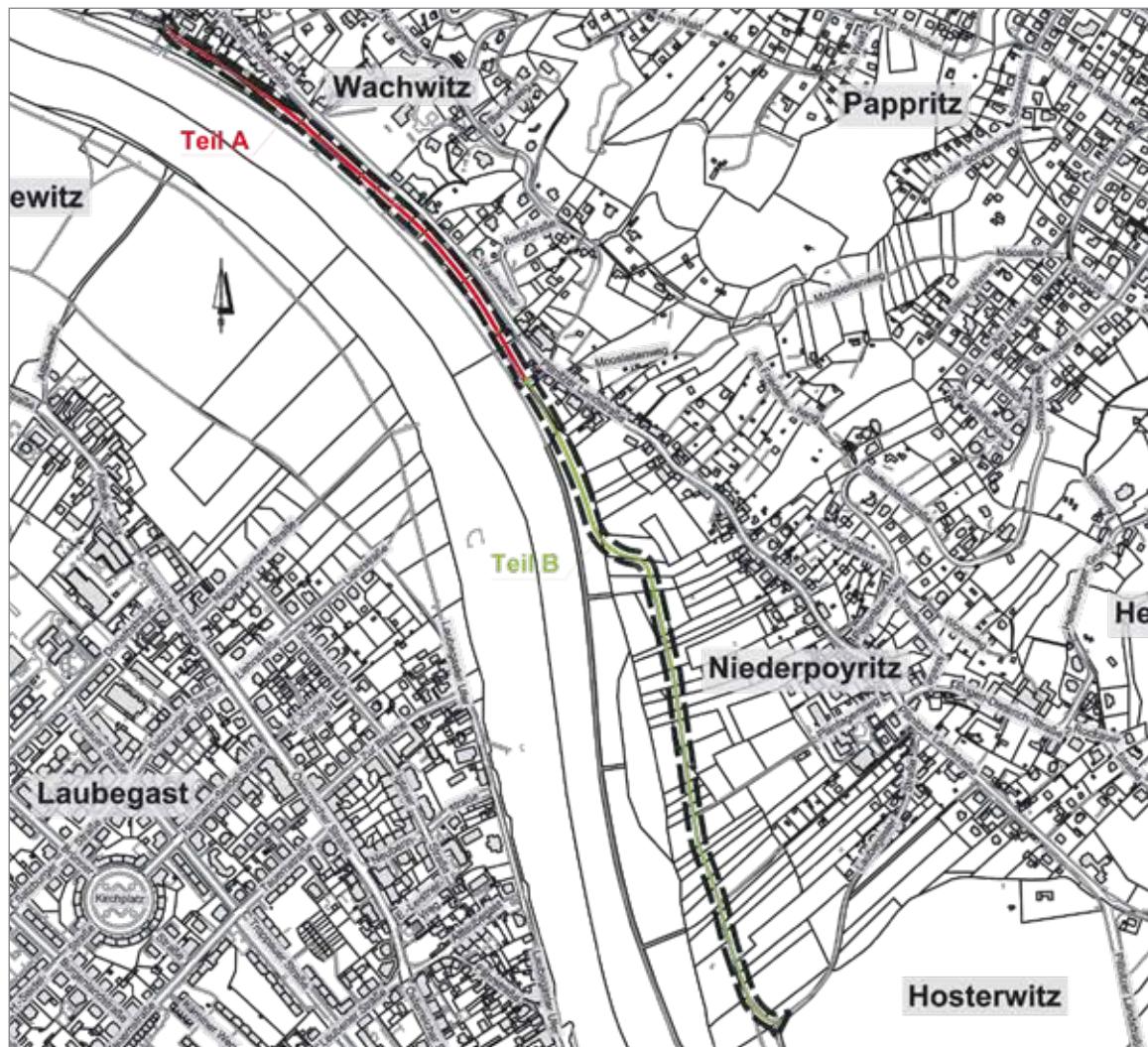
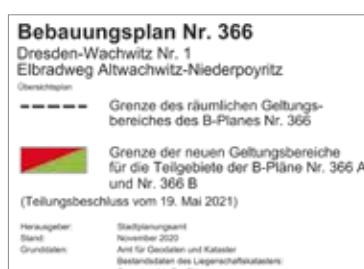
Teilungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2021 mit Beschluss-Nr. V0844/21 beschlossen, den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Nr. 366 in zwei selbstständige Bebauungspläne aufzuteilen und in den im Übersichtsplan dargestellten Grenzen mit folgenden Bezeichnungen getrennt fortzuführen.

- Bebauungsplan Nr. 366 A, Dresden-Wachwitz Nr. 3, Elberad- und Wanderweg Altwachwitz-Niederpoyritz
 - Bebauungsplan Nr. 366 B, Dresden-Niederpoyritz Nr. 1, Elberad- und Wanderweg Niederpoyritz-Hosterwitz

Die Teilung ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 17. Juni 2021
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Neubestellung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Dresden zum 22. Mai 2022

Informationen zur ehrenamtlichen Mitgliedschaft

Die Landeshauptstadt Dresden bestellt zum 22. Mai 2022 den Gutachterausschuss für Grundstückswerte neu. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder beträgt fünf Jahre; die Bestellung erfolgt für eine Dauer von fünf Jahren bis zum 21. Mai 2027. Eine wiederholte Bestellung als Gutachter/-in ist zulässig. Die Aufgaben des Gutachterausschusses sind im § 193 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in der Sächsischen Gutachterausschussverordnung (SächsGAVO) geregelt.

Gemäß § 192 Abs. 3 des BauGB sollen die Gutachter/-innen in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen sachkundig und erfahren sein. Für die neue Bestellungsperiode werden Personen gesucht, die diese Anforderungen erfüllen und darüber hinaus über vertiefte Kenntnisse der verschiedenen Immobilienklassen und der spezifischen Marktgegebenheiten des Dresdner Immobilienmarktes verfügen. Folgende Berufsgruppen kommen

insbesondere für eine Bestellung
in Frage:

- Sachverständige für die Immobilienbewertung (öffentliche Bestellung, Qualifizierung CIS HypZert F/M/MLV, DIA Zert, RICS oder ähnliche Zertifizierungen nach DIN EN ISO/IEC 17024),
 - Architektinnen/Architekten und Bausachverständige,
 - Vermessungsingenieurinnen/-ingenieure mit Erfahrung in der Verkehrswertermittlung von Grundstücken,
 - Immobilienmakler/-innen,
 - Landwirtschaftliche Sachverständige, die mit der Bewertung von Immobilien befasst sind,
 - Steuerfachleute, die mit der Bewertung von Immobilien befasst sind,
 - Professorinnen/Professoren und Mitarbeiter/-innen an Hochschulen und Universitäten mit immobilien-wirtschaftlicher Ausrichtung.

► Seite 32

◀ Seite 31

Es wird eine aktive Mitarbeit und ein großes Engagement bei der Erfüllung der Aufgaben des Gutachterausschusses erwartet. Für die Durchführung von Ortsbesichtigungen ist eine entsprechende körperliche Verfassung notwendig. Zum Mitglied des Gutachterausschusses darf nicht bestellt werden, wer nach § 21 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt eines ehrenamtlichen Verwaltungsrichters ausgeschlossen ist. Die Mitglieder dürfen auch nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Landeshauptstadt Dresden befasst sein.

Mindestens zwei Gutachter müssen Bedienstete der örtlich zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken sein; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Landesamtes für Steuern und Finanzen und ist nicht Gegenstand dieser Ausschreibung. Die Anzahl der zu bestellenden Mitglieder orientiert sich an dem noch amtierenden Gutachterausschuss (20 ehrenamtliche Mitglieder). Bewerbungen als Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Landeshauptstadt Dresden können bis zum 20. Juli 2021 an folgende Adresse gesandt werden:

Landeshauptstadt Dresden, Amt für Geodaten und Kataster, Geschäftsstelle Gutachterausschuss, Bewerbung, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
oder per E-Mail an:
grundstückswertermittlung@dresden.de.

Inhalt der Bewerbung:

- Bewerbungsschreiben
 - tabellarischer Lebenslauf
 - Nachweis der Sachkunde und Erfahrung in der Ermittlung von Grundstückswerten oder sonstigen Wertermittlungen
 - gegebenenfalls Referenzen
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Telefon (03 51) 4 88 40 71.



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6027, Dresden-Friedrichstadt, Möbelhaus Hamburger Straße

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 25. März 2021 mit Beschluss zu V0496/20 nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Die Satzung wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die ihm beigelegte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Zu-

sätzlich können die Unterlagen im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden aufgerufen und eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maß-

gebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

